

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VIII Fallgruppe 4 und VergGr. VII Fallgruppe 2 (Angestellte in einer Bucherei des Landes Berlin); KSchG § 2; TVG § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Eine "schwierigere Tätigkeit in Buchereien" (VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4) erfordert, gemessen an den "einfacheren Tätigkeiten" der VergGr. IX b BAT Fallgruppe 5, einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartige qualifiziertere Fähigkeiten.
2. Bei der Anwendung des Begriffes der "schwierigeren Tätigkeit" haben die Tatsacheninstanzen einen besonders weitreichenden Beurteilungsspielraum.
3. Soll an den Arbeitsbedingungen eines Arbeitnehmers überhaupt nichts geändert werden, so liegt eine Änderungskündigung im Sinne von § 2 KSchG nicht vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 41/75

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1975 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 41/75
6 Sa 62/74 Berlin

Verkündet am
10. Dezember 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. November 1974 - 6 Sa 62/74 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als der Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, an die Klägerin ab 1. September 1972 Vergütung nach der VergGr. VII BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen VIII und VII BAT mit 4 v.H. zu verzinsen, abgewiesen worden ist.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin arbeitete bei dem beklagten Land zunächst ab März 1968 als Küchenwirtschaftsarbeiterin. Mit Zustimmung des Personalrates wurde sie ab 12. September 1969 als Büchereiangestellte übernommen. Die Parteien vereinbarten einzelvertraglich die Geltung des BAT für ihr Arbeitsverhältnis, wobei die Klägerin in die Vergütungsgruppe VIII BAT "eingereiht" wurde. Seitdem ist die Klägerin in der Zweigstelle D der Stadtbücherei K beschäftigt.

Die Klägerin übt die nachfolgenden Tätigkeiten aus:

Tätigkeit im allgemeinen Ausleihdienst (Ausleiheverbuchung, Buch- und Zeitschriftenrücknahme, Fristverlängerungen, Gebühreneinzahlung)	44 v.H.,
Mitwirkung bei der Einarbeitung von Büchern und Zeitschriften	13 v.H.,
Ordnungsarbeiten in der Buchaufstellung und der Zeitschriftenabteilung	11 v.H.,
Bibliothekstechnische Bearbeitung der Vorbestellungen und Führung der Vorbestellkartei für Schöne Literatur und Zeitschriften	9 v.H.,
Mitarbeit bei der Statistik	7 v.H.,
Mitarbeit bei der technischen Abwicklung des Berliner Leihverkehrs	1 v.H.,
Führung der Zeitschriftenkartei	3 v.H.,
Mitarbeit beim Einordnen von Katalogkarten in den alphabetischen Katalog	3 v.H.,
Mitarbeit bei der Ermittlung vermißter Bücher	1 v.H.,
Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei Buchausstellungen	1 v.H.,
sowie Schriftverkehr, Schreiben von Bestelllisten und -zetteln	7 v.H.

Der allgemeine Ausleihdienst umfaßt das Registrieren auszuleihender Bücher und Zeitschriften durch Fotografieren der Buchkarten, die sich in jedem Buch befinden, ferner die Buch- und Zeitschriftenrücknahme, wobei das Fristdatum überprüft, die Randlochkarte gezogen und wieder ordnungsgemäß nach dem Fristdatum abgelegt und gegebenenfalls eine Versäumnisgebühr berechnet werden muß; außerdem ist dabei zu prüfen,



- 3 -

ob die in der Buchtasche befindliche Buchkarte mit der Signatur übereinstimmt. Bei der Fristverlängerung für ausgeliehene Bücher ist anhand der Vorbestellkarte zu kontrollieren, ob das betreffende Buch bereits vorbestellt worden ist. Bei einer Fristverlängerung über den Dreidekadenrhythmus hinaus ist ein zusätzlicher Verbuchungsträger mit dem Verlängerungsdatum handschriftlich auszufüllen. Wird telefonisch um Fristverlängerung gebeten, so ist ein entsprechendes Formblatt auszufüllen, worin der Name des Lesers, die Lochkartennummer, die Farbe des Buches und das neue Rückgabedatum einzutragen sind. Fehlt eine Lochkarte in einem von einem Benutzer zurückgegebenen Buch, so muß ebenfalls ein Formular ausgefüllt werden. Im Zusammenhang mit Mahnungen der Leser ist ein entsprechender Mikrofilm in das Lesegerät einzuspannen und unter den fortlaufenden Nummernbezeichnungen die fehlende Angabe zu ermitteln. Bei Leseranmeldungen wird dem Leser ein Anmeldeformular ausgehändigt. Anschließend werden seine Angaben anhand des Personalausweises oder der polizeilichen Anmeldung überprüft. Vorbestellte Bücher werden anhand der vom Leser abgegebenen Vorbestellkarte ausgegeben.

Zur Mitarbeit bei der Einarbeitung von Büchern und Zeitschriften gehört deren Haltbarmachung für die Ausleihe mittels einer Klebefolie. Außerdem erhalten die Bücher die äußere Kennzeichen-Signatur und werden mit der Buchtasche versehen. Die Schlußkontrolle erfolgt durch den Bibliothekar. Zu den Ordnungsarbeiten am Buchbestand gehören das Vorordnen nach Verfasser und Titel, innerhalb der Verfasser nach dem Titel-Alphabet, ferner das Einstellen der Bücher in die Regale, das Überprüfen sowie die Wiederherstellung der Regalordnung. Bei der Bearbeitung von Vorbestellungen ist eine Vorbestellkartei zu führen, die in regelmäßigen Abständen auf die Häufigkeit der Vorbestellung einzelner Titel hin durchgesehen wird. Auch alle zum Einstellen vorgeordneten Bücher werden täglich auf Vorbestellungen hin durchgesehen. Bei der einmal wöchentlich vorzunehmenden Durchsicht des Buchbestandes auf Vorbestellungen werden die Vorbestellkarten mit der Abholfrist ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

sehen; das vorbestellte Buch bekommt einen Zettel mit dem Namen des Lesers und der Abholfrist, während die Vorbestellkarte abgeschickt und das vorbestellte Buch alphabetisch nach dem Namen des Lesers eingeordnet wird. Zur Mitarbeit bei der Büchereistatistik gehört, daß die neu angemeldeten Leser täglich erfaßt werden. Anschließend wird der Leserausweis geschrieben und in die alphabetische Leserkartei eingeordnet. Am Jahresende werden anhand der Bestellzettel die Zugangszahlen an neuen Büchern errechnet; dreimal jährlich wird jeweils einen Monat lang die Anzahl der zurückgekommenen Bücher in den einzelnen Systematikgruppen und dergleichen ermittelt, in einen Statistikbogen eingetragen und addiert.

Nach Zustimmung des Personalrates richtete das Bezirksamt K des beklagten Landes unter dem 22. Juni 1972 ein Schreiben des folgenden Inhaltes an die Klägerin:

"Das von Ihnen seit dem 1. September 1969 wahrgenommene Aufgabengebiet entspricht den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe IX b BAT Fallgruppe 5 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT.

Nach dem Schreiben des Senators für Inneres - V B 12 - vom 13. 6. 1967 werden Büchereiangestellte mit diesen Tätigkeitsmerkmalen übertariflich in die Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Berliner Gruppenplanes 1966 eingereiht.

Durch den Berliner Gruppenplan ist es uns möglich, Büchereiangestellte im Land Berlin günstiger einzugruppieren. Da durch diese Regelung über den Rahmen des BAT einschließlich der dazu vereinbarten Tätigkeitsmerkmale hinausgegangen wird, ist die Einreihung nach dem Berliner Gruppenplan eine übertarifliche.

Da in Ihrem Arbeitsvertrag vom 12. September 1969 versehentlich weder der Hinweis auf eine übertarifliche Einreihung noch auf den Berliner Gruppenplan enthalten ist, kündigen wir das mit Ihnen bestehende Arbeitsvertragsverhältnis im Wege der Änderungskündigung nach § 53 Abs. 2 BAT fristgerecht zum 30. September 1972.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Wir sind jedoch bereit, Sie ab 1. Oktober 1972 als Büchereiangestellte übertariflich in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Berliner Gruppenplanes 1966 zu den bisherigen Bedingungen weiterzubeschäftigen und bitten um Ihre baldige schriftliche Antwort, um mit Ihnen einen neuen Arbeitsvertrag abschließen zu können.

Finanzielle Nachteile ergeben sich durch diese Änderungskündigung für Sie nicht.

Der Personalrat hat dieser Maßnahme zugestimmt."

Die Klägerin antwortete hierauf mit Schreiben vom 7. Juli 1972, daß sie mit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den geänderten Arbeitsbedingungen unter dem Vorbehalt einverstanden sei, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt sei.

Mit ihrer am 11. Juli 1972 beim Arbeitsgericht eingegangenen und am 21. Juli 1972 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst die Feststellung der Unwirksamkeit der Änderung ihrer Arbeitsbedingungen durch den Inhalt des vorstehenden Schreibens des beklagten Landes begehrt. Dazu hat sie vorgetragen, sie sei nicht übertariflich vergütet worden, sondern erfülle mit ihrer Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT. Mithin sei die ihr gegenüber ausgesprochene Änderungskündigung sozial nicht gerechtfertigt. Weiterhin hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. September 1972 Vergütung nach der VergGr. VII BAT zu zahlen und die Differenzbeträge zwischen den VergGruppen VIII und VII BAT jeweils mit 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, die von ihr auszuübenden Tätigkeiten seien durchweg solche im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4, teilweise sogar solche der VergGr. VII BAT Fallgruppe 11. Sie nehme deshalb am Bewährungsaufstieg nach VergGr. VII BAT teil. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist,
2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Klägerin mit Wirkung vom 1.9.1972 an nach VergGr. VII BAT zu bezahlen und bei Erfüllung dieser Verpflichtung die sich daraus ergebenden Differenzbeträge zwischen den VergGr. VIII und VII BAT jeweils am 15. eines Monats mit 4 % p.a. zu verzinsen.



- 6 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die von ihm ausgesprochene Änderungskündigung sei sozial gerechtfertigt, denn der Klägerin sei schon vor Abschluß des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien mitgeteilt worden, daß ihre Vergütung nach der VergGr. VIII BAT eine übertarifliche sei. Daraus folge zugleich, daß die Klägerin nicht im Wege des Bewährungsaufstieges nach VergGr. VII BAT eingruppiert werden könne. Im übrigen erledige die Klägerin lediglich "einfachere" Tätigkeiten im Sinne der Merkmale der VergGr. IX b BAT, teilweise sogar nur solche der VergGr. X BAT. Daher seien beide Klageanträge unbegründet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.796,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist teilweise begründet, teilweise aber unbegründet. Unbegründet ist die Revision insoweit, als die Klägerin sich mit der Klage gegen den Inhalt des Schreibens des beklagten Landes vom 22. Juni 1972 wendet, in dem sie eine Änderungskündigung erblickt. Insoweit ist daher die Revision zurückzuweisen. Begründet ist die Revision jedoch insoweit, als das Landesarbeitsgericht die Berufung der Klägerin bezüglich ihres zweiten Klageantrages in sachlicher Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht zurückgewiesen hat. Insoweit ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

I. Die Klägerin genießt nach den §§ 1 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG Kündigungsschutz. Ihre nach dieser Vorschrift zulässige Feststellungsklage hat sie auch binnen der Frist des § 4 Satz 1 - 2 KSchG erhoben, wobei es

ausreicht, daß die Klage binnen dieser Frist beim Arbeitsgericht eingegangen war (§ 496 Abs. 3 ZPO). Unschädlich ist auch, daß die Klägerin in ihrem ersten Klageantrag weder das Datum der von ihr behaupteten Änderungskündigung angegeben noch die beanstandete Änderung ihrer Arbeitsbedingungen irgendwie näher gekennzeichnet hat, da sich beides mit hinreichender Deutlichkeit aus ihrem sonstigen Klagevorbringen ergibt und daher an der Identität des Streitgegenstandes insoweit jedenfalls kein Zweifel bestehen kann.

Das Landesarbeitsgericht hält in der Hauptsache das mit dem ersten Klageantrag verfolgte Begehren der Klägerin deswegen für unbegründet, weil die Klägerin jedenfalls die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 nicht erfülle. Im Hinblick darauf liege in der Erklärung des beklagten Landes vom 22. Juni 1972 jedenfalls eine sozial gerechtfertigte Änderungskündigung.

Zumindest im Ergebnis ist diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts zutreffend. Nach der Legaldefinition des Begriffes der Änderungskündigung in § 2 Satz 1 KSchG gehört zu einer Änderungskündigung neben der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begriffsnotwendig auch das gleichzeitige Angebot, das Arbeitsverhältnis zu irgendwie geänderten Arbeitsbedingungen fortzusetzen. Aus dem Inhalt des Schreibens des beklagten Landes vom 22. Juni 1972 kann jedoch nicht entnommen werden, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin zum beklagten Land danach in irgendeiner Weise hat geändert werden sollen. Die von der Klägerin auszuübende Tätigkeit, die sie unstreitig nach dem Arbeitsvertrag zu verrichten hatte, sollte nach wie vor dieselbe bleiben. Die Klägerin hat auch niemals behauptet, daß mit ihr vertraglich vereinbart worden sei, daß sie nur mit Tätigkeiten der VergGr. VIII BAT hätte beschäftigt werden sollen. Aber auch die Vergütung der Klägerin hat nach dem Inhalt des Schreibens des beklagten Landes vom 22. Juni 1972 nicht verändert werden sollen. Das wird sogar in diesem Schreiben vom beklagten Land ausdrücklich zum Ausdruck gebracht. Zwischen den Parteien bestand vielmehr nach ihrem insoweit übereinstimmenden Vortrag, obwohl darüber in ihrem



schriftlichen Arbeitsvertrag nichts Näheres ausgeführt worden war, Einigkeit darüber, daß die Klägerin nach dem sogenannten Berliner Gruppenplan, der unstreitig keinen Tarifcharakter hat, nach der VergGr. VIII BAT hat vergütet werden sollen. Dabei sollte es aber auch nach dem 30. September 1972 verbleiben. Schließlich hat auch das beklagte Land nicht etwa im Hinblick auf die Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 von der an sich gemäß § 4 Abs. 5 TVG im Jahre 1972 bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen wollen, nunmehr mit der Klägerin vertraglich eine andere Vergütung zu vereinbaren; dazu fehlt es sowohl in dem Schreiben des beklagten Landes als auch nach den Begleitumständen an jedem Anhaltspunkt.

Da unstreitig aber auch irgendwelche anderen Arbeitsbedingungen der Klägerin nicht haben geändert werden sollen, ist entgegen der ursprünglich übereinstimmenden Auffassung beider Prozeßparteien in dem Schreiben des beklagten Landes vom 22. Juni 1972 eine Änderungskündigung im Sinne des § 2 KSchG nicht enthalten, weil eine solche begriffsnotwendig auch irgendeine Änderung in den bisherigen Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers erfordert. Eine zutreffende rechtliche Würdigung des Inhalts dieses Schreibens führt vielmehr zu dem Ergebnis, daß damit das beklagte Land nur eine bestimmte Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht hat, wie es nunmehr auch selbst annimmt. Die Parteien streiten also gar nicht um die Änderung ihres Arbeitsvertrages, sondern allein um die Rechtsfrage, ob die von der Klägerin nach wie vor auszuübenden Tätigkeiten die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT erfüllen oder nicht und deshalb die Vergütung der Klägerin tarifgerecht oder übertariflich ist. Da eine Änderungskündigung mithin überhaupt nicht vorliegt, ist der erste Klageantrag unbegründet und insoweit die Revision zurückzuweisen.

II. Mit ihrem zweiten Klageantrag hat die Klägerin eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen erhoben, für die alle nach der Senatsrechtsprechung erforderlichen Voraussetzungen

- 9 -

erfüllt sind und die damit auch nach § 256 ZPO zulässig ist (vgl. die Urteile des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, „demnächst“ AP Nr. 12 zu § 23 a BAT und 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, „demnächst“ AP Nr. 4 zu § 70 BAT, mit weiteren Nachweisen). Das gilt auch bezüglich der Zinsforderung (BAG 22, 247 „249“ = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT), die sich offensichtlich nur auf die Vergütungsrückstände bezieht.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß aufgrund der Gewerkschaftszugehörigkeit der Klägerin zwischen den Parteien der BAT sowie dessen Anlage 1 a bis zum 31. Dezember 1969 als normativ wirkendes Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG) gegolten und nach diesem Zeitpunkt als nachwirkendes Recht gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, „demnächst“ AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung).

Auszugehen ist mit dem Landesarbeitsgericht von den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 2, auf die sich die Klägerin in erster Linie stützt und wonach zu vergüten sind

"Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllen, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII".

Die Klägerin will damit am tariflichen Bewährungsaufstieg teilnehmen, wozu zunächst notwendig ist, daß sie im Zeitpunkt des möglichen Aufstieges, d.h. vorliegend am 1. September 1972, eine Tätigkeit auszuüben hatte, die den Merkmalen der VergGr. VIII BAT entsprach (vgl. Urteil des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, „demnächst“ AP Nr. 12 zu § 23 a BAT im Anschluß an BAG 21, 147 „150“ = AP Nr. 2 zu § 23 a BAT sowie BAG AP Nr. 8, 9 und 10 zu § 23 a BAT). Davon kommt vorliegend nur die mit dem Hinweiszeichen * versehene Fallgruppe 4 in Betracht, wonach zu vergüten sind

"Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten."

- 10 -



- 10 -

Im Gegensatz zur Auffassung beider Parteien sowie des Arbeitsgerichts nimmt das Landesarbeitsgericht bei der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an. Diese begründet das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats mit der Zusammenfassung der Aufgaben der Klägerin im Geschäftsverteilungsplan sowie dem inneren sachlichen Zusammenhang aller der Klägerin übertragener Aufgaben (vgl. die Urteile des Senats vom 22. Oktober 1975 - 4 AZR 501/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, „demnächst“ AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT, 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, „demnächst“ AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, „demnächst“ AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT, sowie 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, „demnächst“ AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Wenn die Revision demgegenüber einwendet, es hätten Teiltätigkeiten angenommen werden müssen, so verkennt sie zunächst, daß dann bei der rechtlichen Beurteilung des Landesarbeitsgerichts die Klage jedenfalls unbegründet wäre (vgl. BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA). Abgesehen davon liegt es aber im Beurteilungsspielraum der Tatsachengerichte, ob sie die überwiegend auszuübende Tätigkeit eines Angestellten nach §§ 22, 23 BAT tarifrechtlich beurteilen, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annehmen oder Teiltätigkeiten, von denen für sich allein keine überwiegt (vgl. die Urteile des Senats vom 22. Oktober 1975 - 4 AZR 501/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, und 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, „demnächst“ AP Nr. 12 zu § 23 a BAT sowie die zuvor bezeichnete Rechtsprechung). Entgegen den allgemein gehaltenen Einwendungen der Revision dazu hat das Landesarbeitsgericht den Begriff der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit auch keineswegs verkannt. Es sind in-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



soweit auch weder Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze ersichtlich oder gerügt. Die diesbezügliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist auch keineswegs, wie die Revision weiter andeutungsweise ausführt, wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr unter Anwendung der Grundsätze der Senatsrechtsprechung alle Umstände berücksichtigt, aus denen das Vorliegen einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit herzuleiten ist; es hat dabei auch den beiderseitigen Parteivortrag voll berücksichtigt. Hingegen war das Landesarbeitsgericht keineswegs deswegen zur Annahme von Teiltätigkeiten verpflichtet, weil dies zunächst der Auffassung beider Parteien entsprach, denn insoweit handelt es sich um der Disposition der Parteien entzogene Rechtsbegriffe.

Soweit es die Aufgaben der Klägerin überprüft hat, ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gekommen, es handle sich dabei nicht um "schwierigere Tätigkeiten" im Sinne der Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4. Zwar definiert das Landesarbeitsgericht diesen tariflichen Rechtsbegriff nicht selbst. Aus seinen subsumierenden Ausführungen ist jedoch ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht hierbei vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist und insbesondere nicht zu strenge Anforderungen gestellt hat.

Wenn die Tarifvertragsparteien für

"Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in
Büchereien"

Vergütung nach der VergGr. VIII BAT (Fallgruppe 4), für

"Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in
Büchereien"

Vergütung nach der VergGr. IX b BAT (Fallgruppe 5) und für

"Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit
in Büchereien"

Vergütung nach der VergGr. X BAT (Fallgruppe 2) vorsehen, dann ist nämlich sowohl aus dem Tarifwortlaut als auch aus der Tarifsystematik zu folgern, daß "schwierigere Tätigkeiten" im Sinne der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 solche sind,



die - ohne Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung des Wortes "schwierig" -, gemessen an den "einfacheren Tätigkeiten" der VergGr. IX b BAT Fallgruppe 5, deswegen schwieriger sind, weil die Tätigkeit einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartige qualifiziertere Fähigkeiten erfordert, wobei die Klammerbeispiele zur gleichlautenden Fallgruppe 1 der VergGr. VIII BAT für Verwaltungsangestellte zum Vergleiche herangezogen werden können (vgl. BAG AP Nr. 20 zu §§ 22, 23 BAT, auch Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung des BAT, Fallgruppe VIII, RdNr. 5 - 7 und 17, S. 396 - 397 und 399). Von diesem Rechtsbegriff der "schwierigeren Tätigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 ist das Landesarbeitsgericht, wie seine ausführlichen subsumierenden Ausführungen zeigen, ersichtlich ausgegangen.

Die Revision rügt daher zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe diesen Rechtsbegriff nicht zutreffend angewendet. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Rechtsbegriff auch entgegen den weiteren Ausführungen in der Revision keineswegs bei seinen späteren subsumierenden Ausführungen wieder aufgegeben. Schließlich kann sich die Revision dazu auch nicht darauf berufen, daß das Landesarbeitsgericht die Entscheidung AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT des erkennenden Senats zitiert hat, denn damit wollte das Landesarbeitsgericht ersichtlich lediglich und zutreffend zum Ausdruck bringen, daß die Klägerin die qualifizierenden Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 jedenfalls nicht überwiegend erfüllen mußte.

Im übrigen handelt es sich bei den "schwierigeren Tätigkeiten" der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 um einen sehr weit gefaßten allgemeinen (sogenannten unbestimmten) Rechtsbegriff, für dessen Anwendung den Tatsacheninstanzen ein besonders weitreichender Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. BAG AP Nr. 20 zu §§ 22, 23 BAT). Die Überprüfung des Revisionsgerichts hat sich daher darauf zu beschränken, ob - abgesehen von einer Verken-

Gründen nicht vorliegt - das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat oder seine Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. Urteile des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, „demnächst“ AP Nr. 12 zu § 23 a BAT, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, „demnächst“ AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT und 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, „demnächst“ AP Nr. 4 zu § 70 BAT). Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind jedoch auch insoweit weder ersichtlich noch gerügt. Das Landesarbeitsgericht hat auch, soweit es die verschiedenen Aufgaben der Klägerin im Büchereidienst anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale überprüft hat, jeweils den gesamten beiderseitigen Parteivortrag berücksichtigt und sich dazu in überzeugender, verständlicher Weise geäußert. Damit hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei gefolgert, daß die Klägerin mit den vom Landesarbeitsgericht gewürdigten Aufgaben jedenfalls die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 nicht erfüllt.

Dennoch kann über den zweiten Klageantrag vom Senat nicht endgültig entschieden werden. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich, wie es selbst im einzelnen ausführt, nur die Aufgaben der Klägerin im allgemeinen Ausleihdienst (44 v.H.), die Mitwirkung bei der Einarbeitung von Büchern und Zeitschriften (13 v.H.), die Ordnungsarbeiten in der Buchaufstellung und Zeitschriftenabteilung (11 v.H.), die Mitwirkung bei der Statistik (7 v.H.), das Einordnen von Katalogkarten (3 v.H.) sowie den Schriftverkehr (7 v.H.), also insgesamt 85 v.H. der Arbeitszeit der Klägerin ausmachende Aufgaben überprüft.

Hingegen hat das Landesarbeitsgericht die die restlichen 15 v.H. der Arbeitszeit der Klägerin ausfüllenden Aufgaben, nämlich die Bearbeitung der Vorbestellungen = 9 v.H., die Mitwirkung bei der Abwicklung des B Leihverkehrs = 1 v.H., die Führung der Zeitschriftenkartei = 3 v.H., die Mitarbeit bei der Ermittlung vermißter Bücher = 1 v.H. sowie die Mitarbeit der Klägerin bei der Öffent-



- 14 -

lichkeitsarbeit und Ausstellungen = 1 v.H., unberücksichtigt gelassen. Zwar führt das Landesarbeitsgericht zunächst eingangs selbst zutreffend und im Einklang mit der Senatsrechtsprechung aus, daß die Klägerin die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 nicht überwiegend zu erfüllen brauche. Das Landesarbeitsgericht erkennt jedoch dabei zugleich, daß innerhalb einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit Aufgaben eines unter den BAT fallenden Angestellten bei der tarifrechtlichen Bewertung nur dann außer Betracht bleiben dürfen, wenn sie lediglich in ganz unerheblichem Ausmaße anfallen und deswegen nicht ins Gewicht fallen, was bei 15 v.H. der Arbeitszeit der Klägerin ausmachenden Aufgaben jedenfalls entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall ist (vgl. BAG AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Das Landesarbeitsgericht wird daher nunmehr zu überprüfen haben, ob und inwieweit die von ihm noch nicht bewerteten Aufgaben der Klägerin unter die Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 fallen. Dabei wird das Landesarbeitsgericht auch Bedacht darauf zu nehmen haben, daß die Klägerin gerade von einem erheblichen Teil dieser Aufgaben annimmt, daß sie sogar den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 11 unterfallen, wozu die Klägerin allerdings ihr Vorbringen bezüglich der benötigten Fachkenntnisse noch substantiieren müßte.

Die prozessualen Rügen der Klägerin, auf die es wegen der schon aus Gründen des materiellen Rechts gebotenen Zurückverweisung ohnehin nicht mehr entscheidend ankommt, gehen fehl. Die Revision erkennt, daß – wie vorliegend – bei einem unstreitigen Sachverhalt für Rügen gemäß § 286 ZPO kein Raum ist. Hiermit soll in Wahrheit auch nur gerügt werden, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der "schwierigeren Tätigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Fallgruppe 4 falsch angewendet habe. Zu Unrecht rügt die Revision weiter, das Landesarbeitsgericht habe keinen Sachverständigen zugezogen. Wie aus der Revisionsbegründung ersichtlich ist, sollte sich nämlich der nach der Meinung der Klägerin zuzuziehende Sachverständige lediglich zu Rechtsfragen äußern, was unzulässig ist. Im übrigen liegt es im Rahmen des pflichtgemäßen und von den Revisionsgerichten nur beschränkt nachprüfbaren Ermessens der Tatsachengerichte, ob sie bei einem unstreitigen Sachverhalt zur Unterstützung des Gerichts und zur Sachaufklärung von Amts wegen nach § 144 ZPO einen Sachverständigen zuziehen oder nicht (vgl. die Urteile des Senats vom 5. November 1975 - 4 AZR 597/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 12. Februar 1975 - 4 AZR 219/74 -, „demnächst“ AP Nr. 83 zu §§ 22, 23 BAT, 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, „demnächst“ AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT, 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, „demnächst“ AP Nr. 4 zu § 70 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, „demnächst“ AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Von diesem Ermessen hat das Landesarbeitsgericht vorliegend jedenfalls keinen mißbräuchlichen oder pflichtwidrigen Gebrauch gemacht. Schließlich verkennt die Revision, daß es die Möglichkeit der Vernehmung von Personen als Zeugen und sachverständige Zeugen zur bloßen Sachaufklärung und Unterstützung des Gerichts - im Gegensatz zur dazu möglichen Einnahme des Augenscheins, Zuziehung eines Sachverständigen, Parteianhörung und Beiziehung von Urkunden gemäß §§ 144, 142 und 141 ZPO - nach geltendem Prozeßrecht nicht gibt (vgl. §§ 373, 414 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Gröbing

Dr. Thomas

Clemens

Dr. Feller

